



Dieser Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung enthält gem. § 9 BauGB in der Fassung vom 1.7.1987 und der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 nachfolgende Festsetzungen und Hinweise in Zeichen und Text.
Er setzt grünordnerisch verbindliche Anpflanzungen fest und sieht nach Art. 3 BayNatSchG vom 15.7.1986 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft vor.

- A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**
Festsetzungen des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung
- 1. Grünflächen**
a) Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) 15 BauGB mit nachstehender Zweckbestimmung:
1.1 Parkanlage
1.2 Sportplätze
1.3 Grünflächen mit weitgehender Naturentwicklung gem. § 9 (1) 20 BauGB
1.4 Private Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- 2. Öffentliche Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB**
2.1 Fahrweg mit Breitenangabe
2.2 Fußweg
2.3 Parkplatz - Belag offenporig
- 3. Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB**
3.1 Freizeitsee mit Überlauf in dem Kembach
3.2 Kembach - Bauauf renaturiert und bepflanzt. Ufer auflichten und aufweiten, Sohlschwellen nach wasserrechtlichem Verfahren
3.3 Seitenarm des Kembaches, sog. "Heiligenthaler Graben" Ufer auflichten und bepflanzen
3.4 Gefälzte Weilerleinquelle - Zulauf zum Freizeitsee
3.5 verrohrte Weilerleinquelle
- 4. Sonstige Festsetzungen**
4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- 5. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER INTEGRIERTEN GRÜNORDNUNG § 9 (1) 20, 25 BauGB und gem. BayNatSchG**
- 5.1 Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) 25 b BauGB und Art. 12 BayNatSchG
5.2 Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25 a BauGB und Art. 5 BayNatSchG
- 6. HINWEISE**
- 6.1 Gehölze, die zu erhalten, zu sichern und in ihrem Wuchs zu fördern sind
6.2 Solitäräume - s. Pkt. 10.7 Bindung nach Stückzahl und etwaigem Standort
6.3 Schematische Anzahl von Bäumen ohne Standortbindung - s. Pkt. 10.8
6.4 Lockere Strauchpflanzung mit Heistergruppen, in etwa standortgebunden, mit Breitenangabe - s. Pkt. 10.9
6.5 Brücke, Steg
6.6 Schützhütte
6.7 Sanitäranlage
6.8 gepl. 20 KV - Freileitung
6.9 Sportheim

- B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**
- 7. Art der Nutzung**
Die Nutzung des Plangebietes wird festgesetzt als:
a) Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung
- Sportplatz
- Parkanlage
- Flächen für weitergehende Naturentwicklung
b) private Grünflächen
c) Öffentliche Verkehrsflächen
d) Wasserflächen
- 8. Parkplätze + Wege**
Sie sind mit offenporigem Belag zu befestigen wie Schotterrasen, Fliesenziegel oder als wassergebundene Kiesflächen
- 9. Wasserflächen**
Freizeitsee
Die Untergrundabdichtung soll aus natürlichem Material (Lehm) sein und nur, falls unbedingt erforderlich, aus PVC - Abdichtungsfolie
Kembach
Der Ausbau ist in naturnaher Bauweise vorzunehmen, mit Prall- und Gleitufern und unterschiedlichen Querschnitten, sowie Sohlschwellen.
- 10. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG**
- 10.1 Bestandssicherung**
Vegetationsbestand
Auf den öffentlichen Flächen ist der Gehölzbestand weitestgehend zu erhalten, z.B. die Birkenreihe an der Sportplatz-Straße und einzelne Gehölzgruppen entlang des Kembaches.
- 10.2 Oberbodensicherung**
Der beliebte Oberboden ist zu sichern und seitwärts auf Mieten entspr. der DIN 18 915, Bl. 3 zur Wiederverwendung zu lagern.
- 10.3 Pflanzgebote**
Die Artenauswahl hat zu erfolgen entspr. Artenliste des Begleittextes
Für die Bepflanzung im Randbereich und die gliedernde Bepflanzung im Innenbereich überwiegend heimische und standortgerechte Gehölzarten, entsprechend der unterschiedlichen Standortgegebenheiten.
- 10.4 Auszuschließende Arten**
Standortuntypische Arten wie z.B. Nadelgehölze, Hybrid- und Pyramidappeln und fremdländische Wuchsformen wie z.B. Hänge-, Nest und Korkezieherformen sind nicht zulässig.
- 10.5 Pflanzdichte**
Die nachfolgend aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestfestsetzungen. Standort und Massierung sind mittels Planzeichen gekennzeichnet.
- 10.6 Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18 916.**
- 10.7 Mindestpflanzgrößen für Solitäräume**
Stammholz 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm (STB 3 x v. STU 14 - 16)
Solitär 3 x verpflanzt, Höhe 250 - 300 cm (SOL. 3 x v. 250 - 300)
- 10.8 Mindestpflanzgrößen für Bäume**
Heister 2 x verpflanzt, Höhe 200 - 250 cm (HEI 2 x v. 200 - 250)

- 10.9 Massierung bei lockerer Strauchpflanzung mit Heistergruppen**
Breite wechselnd, mindestens 3 m und mehr, äußerer Rand schwingend. Pflanzdichte: im pflanzbaren Verband 1 x 1 m.
pro 100 m²
3 Heister HEI 3 x v. mit Ballen 250 - 300
7 Heister HEI 2 x v. 200 - 250
90 leichte Sträucher STR 1 x v. 40 - 100
- 10.10**
Zur Pflanzung sind detaillierte Bepflanzungspläne durch einen qualifizierten Fachplaner zu erstellen.
Die Pflanz- und Rasenarbeiten sind von Fachbetrieben des Garten- und Landschaftsbaus oder sonstigen qualifizierten Fachkräften auszuführen.
- 10.11**
Die zu erstellenden Detailpläne, welche die grünordnerischen Belange betreffen, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 10.12 Vollzugsfrist**
Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Gebrauchsabnahme zu vollziehen und nachzuweisen.
- 10.13 Erhaltungsgebot**
Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutzer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ggf. kann für den wesentlichen Bestand der Gehölzpflanzungen auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung verlangt werden.

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS 17.07.1986	4. BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMEINDERATSBESCHLUSS 21.6.90
2 BÜRGERBETEILIGUNG (BESCHLUSS) 27.06.1988	5. SATZUNGSBESCHLUSS 21.6.90
3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM 3.4.90 BIS 23.5.90	1. SCHWANFELD DEN 21.6.90 1990
3 a VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT 12.4.90	2. DR. RÖHMELT, 1. BÜRGERMEISTER

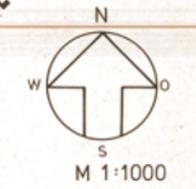
Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.
Schweinfurt, 18.10.1990
LANDRATSAMT I. A.
E. R. I. C. H., Oberregierungsrat

6. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AM 27.11.90 DURCH DAS AMTSBLATT ORTSBLICHLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS DARAUF, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IN DER GESCHÄFTSSTELLE DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHWANFELD WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN BEREGTIGT WIRD. WEITER WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS ÜBER DEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN WIRD. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN INKRAFT GETRETEN (§ 12 Satz 4 BauGB).

SICHTVERMERKE:

GEMEINDE 8722 SCHWANFELD
VGEM. SCHWANFELD LKRS. SCHWEINFURT
BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG FÜR DAS SPORT- UND FREIZEITGELÄNDE

KEMBACH WEST



BV 620	BLATT 6	PLANVERFASSER:
GEZ.	DATUM	heinz dietz
18.10.90	AUG 1989	freier landschaftsarchitekt bdla
	FEB. 1990	8731 eifershausen, engenthal 42
		telefon 09704/816